

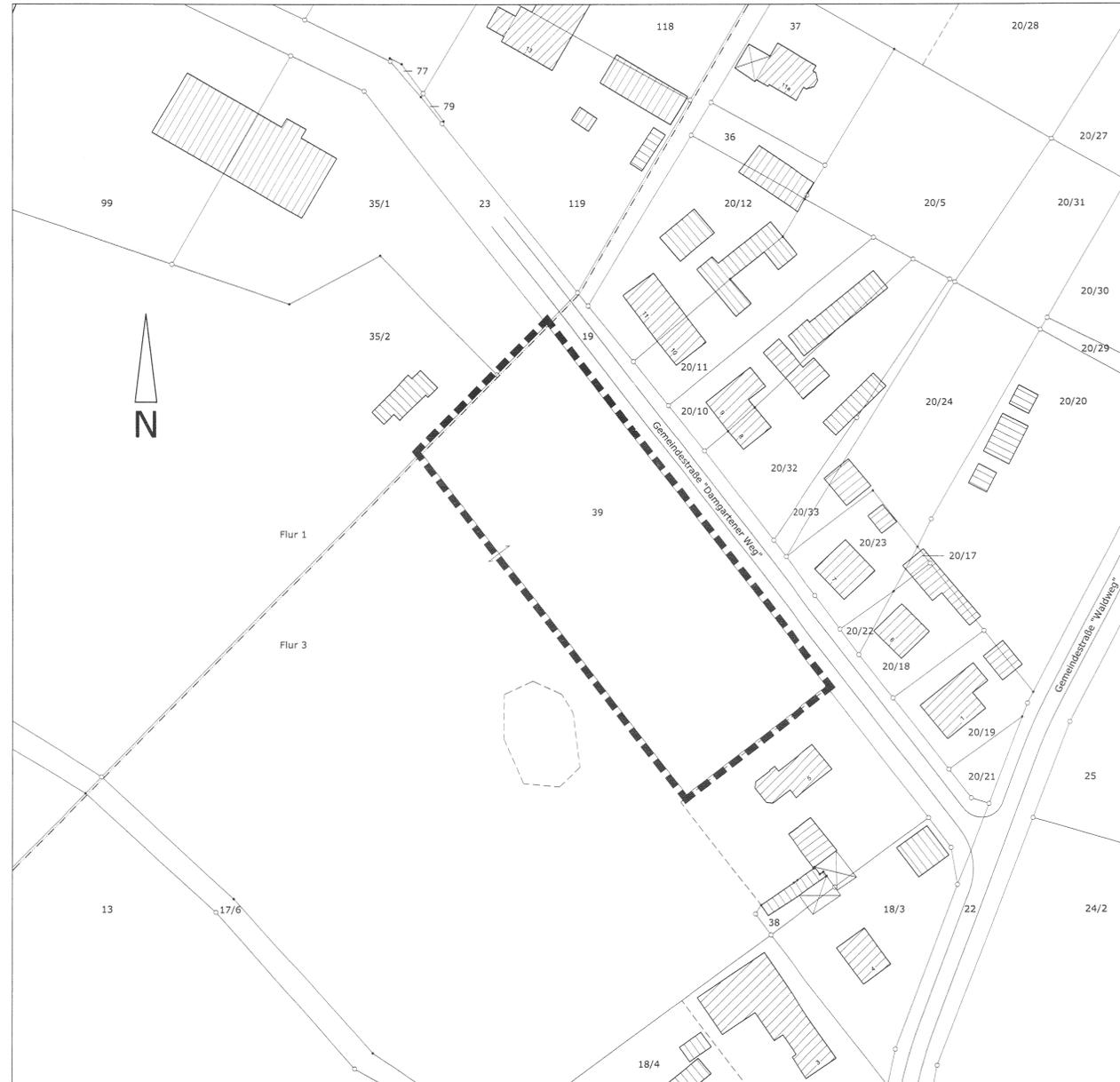
SATZUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB FÜR DEN BEREICH "DAMGARTENER WEG", ORTSTEIL TEMPEL

Präambel

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 und Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich „Damgartener Weg“, Ortsteil Tempel erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.02.12. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am 26.06.2012 erfolgt.
Ribnitz-Damgarten, 26.06.2012
Der Bürgermeister
2. Die Stadtvertretung hat am 14.02.2012 den Entwurf der Satzung gemäß § 34 Absatz 6 BauGB mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ribnitz-Damgarten, 26.06.2012
Der Bürgermeister
3. Die Entwürfe der Satzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.05.2012 bis zum 04.06.2012 nach § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abzugeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgelesen werden können, am 23.05.2012 durch Abdruck im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Ribnitz-Damgarten, 26.06.2012
Der Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.05.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.3 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB aufgefordert.
Ribnitz-Damgarten, 26.06.2012
Der Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat am 13.06.2012 die vorliegenden Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Die Prüfergebnisse sind mitgeteilt worden.
Ribnitz-Damgarten, 26.06.2012
Der Bürgermeister
6. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB wurde von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung am 26.06.2012 als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.06.2012 gebildet.
Ribnitz-Damgarten, 26.06.2012
Der Bürgermeister
7. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB wird hiermit ausfertigt.
Ribnitz-Damgarten, 26.06.2012
Der Bürgermeister
8. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB wurde die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am 26.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 II BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB ist mit Ablauf des 28.06.2012 in Kraft getreten.
Ribnitz-Damgarten, 29.06.2012
Der Bürgermeister



Lageplan - M 1:500

Hinweis zu Bodendenkmalen
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen
 - ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
2. Darstellungen ohne Normencharakter
 - 35/2 Flurstücksbezeichnung
 - Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, vermarkt)
 - Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, unvermarkt)
 - - - Flurgrenze
 - - - Nutzungsgrenze
 - Überhaken
 - ▨ Hauptgebäude, vorhanden
 - ▤ Nebengebäude, vorhanden
 - Straße, vorhanden

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Tempel soll um die örtlich angrenzende Außenbereichsfläche gemäß dem im beigefügten Lageplan (M 1:500) ersichtlichen Darstellungen ergänzt werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- Das Plangebiet wird folgend eingegrenzt:
- im Nordosten durch den „Damgartener Weg“
 - im Südosten durch das Grundstück „Damgartener Weg 5“
 - im Südwesten durch Wiesenflächen
 - im Nordwesten durch landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Flächen

§ 2 Festsetzungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB

Die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt. Eine Erhöhung der zulässigen GRZ bis zu 50 von Hundert nach § 19 Absatz 4 BauNVO wird ausgeschlossen.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Absatz 1a BauGB

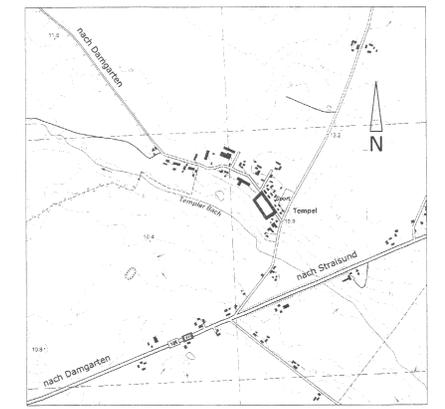
Für Eingriffe in die Natur und Landschaft sind gemäß des § 1a Absatz 3 BauGB Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren. Für die Kompensation ergibt sich gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ein Flächenäquivalent von 6.600,0. Gemäß Ausgleichsplan ist in der Gemarkung Tempel, Flur 3, Flurstück 39 eine rückwärtige Teilfläche von 3.300,0 m² als „Suzessionsfläche“ anzulegen. Zu begrenzen ist diese Fläche in östlicher Richtung mit einer mehrreihigen Naturhecke, die spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach dem Baubeginn zu realisieren ist. Um das Grundstück zu Zwecken des Naturschutzes dauerhaft zu schützen, ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen vorzunehmen.

§ 4 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich „Damgartener Weg“, Ortsteil Tempel

Bearbeitungsdatum: 23. März 2012
geändert: 06. Juni 2012



© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)

Gemeinde Ribnitz-Damgarten, Gemarkung Tempel, Flur 3
Flurstück: 39 tiws.

Planverfasser: Dipl.-Ing. Axel Wanke
Südlicher Rosengarten 12
18311 Ribnitz-Damgarten
Zul.-Nr.: IK-M-V-V-1435-2007
Tel.: 0 39 21 / 7 09 43 58 • mail: planung@ax-wa.de

